KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten René Domke und Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Legale und illegale Bereiche sowie Grauzonen im Glücksspiel in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Ein fortwährendes Problem im Bereich des Glücksspiels sind die illegalen Spielangebote sowohl im Online- als auch im Nicht-Online-Bereich. In diesen nicht legalen Bereichen beziehungsweise in Bereichen juristischer Grauzonen besteht ein Glücksspielmarkt, welcher sich in der Regel jeglicher staatlichen Kontrolle entzieht und somit oftmals wenigen oder sogar keinen gesetzlich vorgeschriebenen Standards genügt. Dieser Zustand ist jedoch weder gewollt noch im Sinne der Gesellschaft, der Spielenden oder des Gesetzgebers. Ziel der staatlichen Regulierung von Glücksspiel war immer die Prävention vor Spielsucht und der aktive Spielerschutz. Um dies zu gewährleisten, müssen die gesetzlich geltenden Maßnahmen überwacht werden. Weiterhin muss aktiv gegen illegales Glücksspiel vorgegangen werden, um insbesondere dem Spielerschutz Rechnung tragen zu können.

1. Wie viele Spielhallen und dort aufgestellte Geld-Gewinnspielgeräte ("Glücksspiel-Automaten") gab es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt, in den einzelnen Landkreisen und in den einzelnen Kommunen seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 (bitte getrennt und tabellarisch nach Erlaubnissen und Standorten angeben)? Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?

In Mecklenburg-Vorpommern gab es im Jahre

2016 insgesamt 208 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 2208 aufgestellten Spielgeräten,

2017 insgesamt 135 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 1548 aufgestellten Spielgeräten,

insgesamt 137 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 1587 aufgestellten Spielgeräten, insgesamt 135 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 1582 aufgestellten Spielgeräten, insgesamt 133 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 1516 aufgestellten Spielgeräten, insgesamt 129 erlaubte Spielhallen mit insgesamt 1505 aufgestellten Spielgeräten, jeweils zum Jahresende.

Zum 30. Juni 2022 gab es insgesamt 128 Spielhallen mit 1 370 aufgestellten Spielgeräten.

Die Angaben zur Anzahl der Spielhallen und der aufgestellten Spielgeräte für die kreisfreien Städte, Landkreise und Kommunen, die auf deren Zulieferungen basieren, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl	Gesamtzahl
T 1 1 4 4 1 C 1	21 12 2016	der Spielhallen	der Spielgeräte
Landeshauptstadt Schwerin	31.12.2016	17	172
	31.12.2017	3	36
	31.12.2018	4	40
	31.12.2019	4	40
	31.12.2020	4	40
	31.12.2021	4	42
	30.06.2022	4	44
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	31.12.2016	42	454
	31.12.2017	3	36
	31.12.2018	3	36
	31.12.2019	3	36
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Hansestadt Wismar	31.12.2016	11	122
	31.12.2017	11	122
	31.12.2018	11	122
	31.12.2019	11	122
	31.12.2020	10	112
	31.12.2021	9	100
	30.06.2022	9	100
Hansestadt Stralsund	31.12.2016	16	156
	31.12.2017	4	40
	31.12.2018	4	40
	31.12.2019	4	40
	31.12.2020	3	28
	31.12.2021	3	28
	30.06.2022	3	28
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	31.12.2016	16	182
	31.12.2017	16	182
	31.12.2018	16	182
	31.12.2019	16	182
	31.12.2020	16	182
	31.12.2021	16	182
	30.06.2022	15	174

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl	Gesamtzahl
		der Spielhallen	der Spielgeräte
Neubrandenburg	31.12.2016	16	172
<u> </u>	31.12.2017	16	172
	31.12.2018	16	172
	31.12.2019	16	172
	31.12.2020	16	180
	31.12.2021	16	180
	30.06.2022	16	180
Landkreis 1	Nordwestmeckl	enburg	
Stadt Grevesmühlen	31.12.2016	5	51
	31.12.2017	5	51
	31.12.2018	5	51
	31.12.2019	5	51
	31.12.2020	5	51
	31.12.2021	4	41
	30.06.2022	4	41
Amt Grevesmühlen Land	31.12.2016	3	36
	31.12.2017	3	36
	31.12.2018	3	36
	31.12.2019	3	36
	31.12.2020	3	36
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Amt Rehna	31.12.2016	1	8
	31.12.2017	1	8
	31.12.2018	1	8
	31.12.2019	1	8
	31.12.2020	1	8
	31.12.2021	1	8
	30.06.2022	0	0
Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	3	36
	31.12.2019	3	36
	31.12.2020	3	24
	31.12.2021	3	12
	30.06.2022	3	0
Amt Gadebusch	31.12.2016	1	12
	31.12.2017	1	12
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl der Spielhallen	Gesamtzahl der Spielgeräte
Amt Klützer Winkel	31.12.2016	1	11
	31.12.2017	1	11
	31.12.2018	1	11
	31.12.2019	1	11
	31.12.2020	1	11
	31.12.2021	1	11
	30.06.2022	1	11
	is Ludwigslust-Pa	rchim	
Amt Crivitz	31.12.2016	1	12
	31.12.2017	1	12
	31.12.2018	1	12
	31.12.2019	1	12
	31.12.2020	1	12
	31.12.2021	2	20
	30.06.2022	2	21
Amt Grabow	31.12.2016	1	9
	31.12.2017	1	9
	31.12.2018	1	9
	31.12.2019	1	9
	31.12.2020	2	21
	31.12.2021	2	21
	30.06.2022	2	21
Amt Neustadt-Glewe	31.12.2016	3	36
	31.12.2017	3	36
	31.12.2018	3	36
	31.12.2019	3	36
	31.12.2020	3	36
	31.12.2021	3	36
	30.06.2022	3	36
Amt Wittenburg	31.12.2016	3	31
-	31.12.2017	3	31
	31.12.2018	3	29
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Stadt Parchim	31.12.2016	4	48
	31.12.2017	4	48
	31.12.2018	3	40
	31.12.2019	3	40
	31.12.2020	3	40
	31.12.2021	3	40
	30.06.2022	2	18

Zeitpunkt **Amt/amtsfreie Gemeinde** Anzahl Gesamtzahl der Spielhallen der Spielgeräte Amt Dömitz-Malliß 31.12.2016 12 31.12.2017 1 12 31.12.2018 1 12 31.12.2019 1 12 31.12.2020 12 1 31.12.2021 12 1 12 30.06.2022 1 31.12.2016 Stadt Ludwigslust 3 31 31.12.2017 31 3 31.12.2018 3 31 3 31.12.2019 37 3 25 31.12.2020 31.12.2021 2 25 2 25 30.06.2022 31.12.2016 3 36 Amt Stralendorf 31.12.2017 3 36 31.12.2018 3 36 31.12.2019 3 36 31.12.2020 3 36 31.12.2021 36 3 30.06.2022 3 keine Angabe Amt Eldenburg Lübz 31.12.2016 1 8 31.12.2017 2 18 31.12.2018 18 18 31.12.2019 2 31.12.2020 1 12 31.12.2021 1 12 30.06.2022 1 12 Stadt Hagenow 31.12.2016 3 27 31.12.2017 3 29 31.12.2018 33 3 31.12.2019 3 34 31.12.2020 3 0 36 31.12.2021 3 30.06.2022 34 3 **Landkreis Rostock** Amt Schwaan 31.12.2016 12 31.12.2017 12 31.12.2018 12 1 31.12.2019 1 12 31.12.2020 12 1 31.12.2021 1 12 30.06.2022 1 12

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl der Spielhallen	Gesamtzahl der Spielgeräte
Amt Rostocker Heide	31.12.2016	1	12
	31.12.2017	1	12
	31.12.2018	1	12
	31.12.2019	1	12
	31.12.2020	1	12
	31.12.2021	1	12
	30.06.2022	1	12
Stadt Neubukow	31.12.2016	1	keine Angabe
	31.12.2017	1	keine Angabe
	31.12.2018	1	keine Angabe
	31.12.2019	1	keine Angabe
	31.12.2020	1	keine Angabe
	31.12.2021	1	keine Angabe
	30.06.2022	1	keine Angabe
Amt Warnow-West	31.12.2016	2	28
	31.12.2017	2	28
	31.12.2018	2	28
	31.12.2019	2	28
	31.12.2020	2	28
	31.12.2021	2	28
	30.06.2022	2	28
Gemeinde Sanitz	31.12.2016	1	9
	31.12.2017	1	7
	31.12.2018	1	7
	31.12.2019	0	0
	31.12.2020	0	0
	31.12.2021	0	0
	30.06.2022	0	0
Stadt Kröpelin	31.12.2016	1	12
-	31.12.2017	1	12
	31.12.2018	1	12
	31.12.2019	1	12
	31.12.2020	1	12
	31.12.2021	1	12
	30.06.2022	1	12
Barlachstadt Güstrow	31.12.2016	9	87
	31.12.2017	9	87
	31.12.2018	8	80
	31.12.2019	6	56
	31.12.2020	6	56
	31.12.2021	5	48
	30.06.2022	keine Angabe	keine Angabe

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl	Gesamtzahl
		der Spielhallen	der Spielgeräte
Amt Gnoien/Warbelstadt Gnoien	31.12.2016	1	12
	31.12.2017	1	12
	31.12.2018	1	12
	31.12.2019	1	12
	31.12.2020	1	12
	31.12.2021	1	12
	30.06.2022	1	12
Landkreis Med	klenburgische	Seenplatte	
insgesamt	30.06.2022	9	keine Angabe
•	Vorpommern-l	Rügen	<u> </u>
Amt Barth	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	21
	30.06.2022	2	21
Amt Bergen auf Rügen	31.12.2016	4	48
Time Bergen auf Ragen	31.12.2017	4	48
	31.12.2017	4	48
	31.12.2019	4	48
	31.12.2020	4	48
	31.12.2020	4	48
	30.06.2022	4	48
Amt Recknitztal-Trebeltal	31.12.2016	2	keine Angabe
Aint Reckintztai-Trebellai	31.12.2017	2	keine Angabe
	31.12.2017	2	keine Angabe
	31.12.2019	2	keine Angabe
	31.12.2019	2	keine Angabe
	31.12.2020	2	D .
		keine Angabe	keine Angabe
A got Dibnita Domografian	30.06.2022		keine Angabe
Amt Ribnitz-Damgarten	31.12.2016	4	31
	31.12.2017	4	31
	31.12.2018	4	31
	31.12.2019	4	31
	31.12.2020	4	31
	31.12.2021	4	31
	30.06.2022	4	31
Stadt Grimmen	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	3	36
	31.12.2020	4	48
	31.12.2021	4	48
	30.06.2022	4	46

Amt/amtsfreie Gemeinde	Zeitpunkt	Anzahl der Spielhallen	Gesamtzahl der Spielgeräte
Stadt Marlow	31.12.2016	0	0
	31.12.2017	0	0
	31.12.2018	0	0
	31.12.2019	1	12
	31.12.2020	1	12
	31.12.2021	1	12
	30.06.2022	1	12
Stadt Sassnitz	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Landkreis V	orpommern-Gr	eifswald	
Stadt Seebad Ueckermünde	31.12.2016	2	14
	31.12.2017	2	14
	31.12.2018	2	14
	31.12.2019	2	14
	31.12.2020	2	14
	31.12.2021	2	14
	30.06.2022	2	14
Stadt Strasburg	31.12.2016	2	24
C	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Amt Am Peenestrom	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	31.12.2016	2	24
	31.12.2017	2	24
	31.12.2018	2	24
	31.12.2019	2	24
	31.12.2020	2	24
	31.12.2021	2	24
	30.06.2022	2	24

Zeitpunkt **Amt/amtsfreie Gemeinde** Anzahl Gesamtzahl der Spielhallen der Spielgeräte Amt Torgelow-Ferdinandshof 31.12.2016 24 31.12.2017 1 24 31.12.2018 1 24 31.12.2019 1 24 31.12.2020 24 1 31.12.2021 24 1 24 30.06.2022 1 Amt Am Stettiner Haff 31.12.2016 1 keine Angabe 31.12.2017 keine Angabe 31.12.2018 0 0 31.12.2019 0 0 0 0 31.12.2020 31.12.2021 0 0 30.06.2022 0 0 Hansestadt Anklam 31.12.2016 4 45 31.12.2017 4 45 45 31.12.2018 4 31.12.2019 4 45 31.12.2020 4 45 31.12.2021 45 4 30.06.2022 4 45 Stadt Pasewalk 31.12.2016 3 36 2 24 31.12.2017 31.12.2018 24 31.12.2019 2 24 31.12.2020 2 24 31.12.2021 2 24 30.06.2022 2 24 Amt Usedom-Süd 31.12.2016 1 10 2 22 31.12.2017 2 22 31.12.2018 31.12.2019 2 22 31.12.2020 2 22 31.12.2021 2 22 30.06.2022 22 2 Amt Usedom-Nord 31.12.2016 3 34 31.12.2017 3 34 31.12.2018 3 34 31.12.2019 34 3 31.12.2020 3 34 3 34 31.12.2021 30.06.2022 3 34

- 2. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über Glücksspielangebote, welche illegal sind oder sich in einer juristischen Grauzone befinden?
 - a) Welche konkreten Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über "andere Aufstellorte" von Geld-Gewinnspielgeräten außerhalb von Spielhallen in Mecklenburg-Vorpommern, zum Beispiel in scheingastronomischen Einrichtungen oder in Einrichtungen, die unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit illegal Glücksspiel betreiben (Stichwort "Café-Casinos")?
 - b) Wie klassifizieren die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche die in der Antwort zu Frage 2 a) beschriebenen "anderen Aufstellorte"?
 - c) Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?
- 3. Wie viele konkrete Aufstellorte von Geld-Gewinnspielgeräten in den in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Einrichtungen sind der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 bekannt gewesen [wenn möglich, bitte ebenfalls nach der Klassifizierung aus Frage 2 b) angeben]?
 - a) Wie viele konkrete Aufstellorte von Geld-Gewinnspielgeräten in den in Frage 2 beschriebenen Einrichtungen sind der Landesregierung in den einzelnen Landkreisen und in den einzelnen Kommunen seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 bekannt gewesen (wenn möglich, bitte ebenfalls nach der Klassifizierung aus Frage 2 b) angeben)?
 - b) Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist beziehungsweise gewesen ist, warum nicht?

Die Fragen 2, a), b) und c) sowie 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse zu illegalen Glücksspielangeboten im Sinne der Frage 2 liegen der Landesregierung und dem ihr nachgeordneten Bereich nicht vor. Soweit konkrete Hinweise auf illegales Glücksspiel im Sinne der Frage 2 vorlagen, haben sich diese bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Kontrollen nicht bestätigt.

4. Wie viele illegale Einrichtungen, in denen Glücksspiel angeboten wurde, wurden seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 geschlossen (bitte getrennt nach Landkreisen und Kommunen angeben und tabellarisch auflisten)? Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?

Die Landesregierung führt die Fachaufsicht über die mittelbare Landesverwaltung, deren zweckmäßiges und rechtmäßiges Wahrnehmen von Verwaltungsangelegenheiten sie sicherstellt. Im Rahmen des fachaufsichtlichen Austausches können Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden daher begleitet oder fachlich unterstützt werden.

Die Angaben zu Schließungen illegaler Einrichtungen in den kreisfreien Städten, Landkreisen und Kommunen, die auf deren Zulieferungen basieren, ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

kreisfreie Stadt/	Zeitpunkt	Anzahl der
große kreisangehörige Stadt/Landkreis	1	Untersagungen
Landeshauptstadt Schwerin	31.12.2016	0
1	31.12.2017	1
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	4
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	31.12.2016	0
	31.12.2017	2
	31.12.2018	0
	31.12.2019	2
	31.12.2020	5
	31.12.2021	9
	30.06.2022	0
Hansestadt Wismar	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	0
Hansestadt Stralsund	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	1
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	1
Neubrandenburg	31.12.2016	keine Angabe
	31.12.2017	keine Angabe
	31.12.2018	keine Angabe
	31.12.2019	keine Angabe
	31.12.2020	keine Angabe
	31.12.2021	keine Angabe
	30.06.2022	keine Angabe

kreisfreie Stadt/	Zeitpunkt	Anzahl der
große kreisangehörige Stadt/Landkreis	_	Untersagungen
Landkreis Nordwestmecklenburg	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	0
Landkreis Ludwigslust-Parchim	31.12.2016	keine Angabe
	31.12.2017	keine Angabe
	31.12.2018	keine Angabe
	31.12.2019	keine Angabe
	31.12.2020	keine Angabe
	31.12.2021	keine Angabe
	30.06.2022	keine Angabe
Landkreis Rostock	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	1
	31.12.2019	2
	31.12.2020	1
	31.12.2021	1
	30.06.2022	keine Angabe
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	31.12.2016	keine Angabe
	31.12.2017	keine Angabe
	31.12.2018	keine Angabe
	31.12.2019	keine Angabe
	31.12.2020	keine Angabe
	31.12.2021	keine Angabe
	30.06.2022	keine Angabe
Landkreis Vorpommern-Rügen	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	0
Landkreis Vorpommern-Greifswald	31.12.2016	0
	31.12.2017	0
	31.12.2018	0
	31.12.2019	0
	31.12.2020	0
	31.12.2021	0
	30.06.2022	0

- 5. Wie viele legale Einrichtungen, in denen Glücksspiel angeboten wurde, wurden seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 geschlossen (bitte getrennt nach Landkreisen und Kommunen angeben und tabellarisch auflisten)?
 - a) Warum wurden die entsprechenden Einrichtungen geschlossen (bitte die geschlossene Einrichtung mit Standort und entsprechendem Schließungsgrund angeben)?
 - b) Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Legale Einrichtungen werden von den Betreibern selbst geschlossen. Den zuständigen Behörden sind die Gründe für die Aufgabe der gewerbsmäßig betriebenen Einrichtung nicht mitzuteilen und daher regelhaft nicht bekannt. Da kein behördliches Handeln im Sinne einer Schließungsverfügung erfolgt, sind Erkenntnisse für die unmittelbare Landesverwaltung nicht herzuleiten oder fachaufsichtlich erforderlich. Der Landesregierung liegen daher zutreffend keine Erkenntnisse vor.

- 6. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Glücksspielsucht hat die Landesregierung im Rahmen des im Juni 2022 verabschiedeten Haushalts ergriffen?
 - a) Welche bereits zuvor, innerhalb der letzten drei verabschiedeten regulären Haushalte (2016/2017, 2018/2019, 2020/2021) bestehenden Maßnahmen werden fortgesetzt, insbesondere in Bezug auf Prävention, Hilfsangebote und wissenschaftliche Begleitforschung sowie speziell zugunsten von Kindern und Jugendlichen?
 - b) Welche zusätzlichen Maßnahmen, wie sie in den Fragen 6 und 6 a) beschrieben sind, befinden sich aktuell bei der Landesregierung in Planung und zu welcher Zeit beziehungsweise im Rahmen welcher der nächsten Doppelhaushalte ist mit einer finanziell unterlegten Umsetzung zu rechnen?
 - c) Sofern von der Landesregierung keinerlei Maßnahmen finanziert wurden und sich auch weiterhin keine in Planung befinden, warum nicht?

Die Fragen 6, a), b), und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung förderte innerhalb der letzten drei verabschiedeten regulären Haushalte die Landesfachstelle Glücksspielsucht und vier Schwerpunktberatungen Glücksspielsucht (siehe nachfolgende Tabelle). Diese Stellen arbeiten präventiv und im Rahmen konkreter Hilfebedarfe. Sie richten sich auch an Familien mit Kindern und Jugendlichen. Die einzelnen Angebote können unter der Adresse https://www.gluecksspielsucht-mv.de/ eingesehen werden.

Beratungsstelle	Zuwendungsempfänger		
Glückspielsuchtberatung Stralsund	Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-		
	Vorpommern gGmbH		
Glückspielsuchtberatung Schwerin	Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-		
	Vorpommern gGmbH		
Glückspielsuchtberatung Neubrandenburg	Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.		
Glückspielsuchtberatung Rostock	Volksolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e. V.		
Landesfachstelle Glücksspielsucht	Verein zur Förderung der Prävention in M-V e. V.		

Die Landesregierung prüft derzeit eine Teilnahme an der Online-Suchthilfeplattform "Digisucht".

7. Welche Erkenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über die Personen die seit 2016 bis 2021 jeweils zum Jahresende und zum 30. Juni 2022 aktiv Hilfe gegen Glücksspielsucht aufgesucht haben?

Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?

Die Landesregierung verweist auf den jährlich erscheinenden Suchthilfebericht der Landes-koordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern, der unter https://www.la-kost-mv.de/ eingesehen werden kann.

Hieraus lassen sich folgende Gruppen mit einem problematischen oder pathologischen Glücksspielverhalten ab dem Jahr 2017 ableiten (siehe nachfolgende Tabelle), die aktiv Hilfe gegen Glücksspielsucht gesucht haben. Aufgrund einer planmäßigen Änderung des deutschen Kerndatensatzes zur Suchthilfestatistik sind die Daten vor 2017 nicht direkt vergleichbar.

Jahr	gesamt	darunter: Hauptdiagnose	davon:	
	(Fälle)	Glücksspielsucht (Fälle)	Offline (Fälle)	Online (Fälle)
2017	379	358	312	67
			davon 292 Automaten	davon
			Spielhallen	22 Sportwetten
2018	395	320	329	66
			davon 308 Automaten	davon
			Spielhallen	20 Sportwetten
2019	361	289	278	83
			davon 261 Automaten	davon
			Spielhallen	20 Automatenspiel
2020	289	236	200	89
			davon 185 Automaten	davon
			Spielhallen	25 Automatenspiel
2021	262	195	147	115
			davon 128 Automaten	davon
			Spielhallen	40 Automatenspiel

- 8. Gibt oder gab es zur besseren Koordination des Spielerschutzes, zur besseren Kontrolle des legalen Glücksspiels und zur besseren Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen gegenüber dem illegalen Glücksspiel eine Art Austauschgremium zwischen allen mit diesem Thema befassten Stellen, welches insbesondere durch die Landesregierung, die entsprechenden Einrichtungen zum Spielerschutz (allgemeinen Hilfesystem) und fachkundigen Vertretern des legalen Glücksspielbereichs besetzt sein könnte?
 - a) Wenn ja, welche Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Berichte oder sonstigen Informationen zu dem beschriebenen Austauschgremium liegen der Landesregierung vor?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Wenn nicht, plant die Landesregierung die Einsetzung eines wie in Frage 8 beschriebenen Austauschgremiums?

Die Fragen 8 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Austauschgremium, in dem alle Akteure, die mit den oben genannten Themenkomplexen befasst sind, zusammenkommen, existierte und existiert nicht.

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für ein Austauschgremium mit allen Akteuren, die mit den oben genannten Themenkomplexen befasst sind, wurde und wird kein Bedarf gesehen. Die Realisierung eines solchen umfassenden Austauschgremiums wäre auch schwierig. Einerseits wäre die Anzahl der Akteure sehr groß, andererseits ist zu berücksichtigen, dass wichtige Zuständigkeiten in diesem Feld ländereinheitlich durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) beziehungswiese in einer Übergangsphase bis spätestens 31. Dezember 2022 durch einzelne zentral zuständige Länder wahrgenommen werden (siehe §§ 27f und 27p Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland – Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021). Vor diesem Hintergrund wurde und wird in den genannten Themenkomplexen problembezogen mit den jeweils konkret betroffenen Akteuren in verschiedenen Formaten auf den verschiedensten Ebenen zusammengearbeitet. Dieser Ansatz hat sich bewährt.

- 9. Welche Erkenntnisse bezog beziehungsweise bezieht die Landesregierung seit 2016 bis heute über welche Behörde über die Entwicklungen im Bereich Online-Glücksspiel (bitte insbesondere die Änderungen durch das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angeben)?
 - a) Mit welchem Personal, welcher finanziellen Ausstattung und welcher organisatorischen Struktur wird die Einhaltung von Recht und Gesetz in diesem Bereich überwacht (bitte insbesondere die Änderungen durch das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angeben)?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Spielerschutz insbesondere im Bereich des Online-Glücksspiels?
 - c) Sofern die Landesregierung die Frage 9 b) aufgrund fehlender Informationen nicht beantworten kann, was wird gegen das Informationsdefizit unternommen?

Vor Inkrafttreten des GlüStV 2021 war das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet grundsätzlich verboten (§ 4 Absatz 4 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland – Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV). Nur der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien und die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet sowie das Veranstalten und Vermitteln von nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz erlaubten Pferdewetten im Internet konnten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden (§§ 4 Absatz 5 und 27 Absatz 2 GlüStV).

Abgesehen von einer entsprechenden Erlaubniserteilung für die jeweiligen Landeslotteriegesellschaften waren für die Erlaubniserteilung und die Aufsicht im Regelfall ländereinheitliche Zuständigkeiten gegeben (siehe § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV). Diesbezüglich erfolgte eine Beteiligung des Landes über das Glücksspielkollegium der Länder (siehe § 9a Absatz 5 GlüStV).

Mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 wurden die erlaubnisfähigen Glücksspiele im Internet erweitert (siehe § 4 Absatz 4 GlüStV 2021). Auch für diese nunmehr neu erlaubnisfähigen Glücksspielformen bestehen im Regelfall ländereinheitliche Zuständigkeiten (siehe § 9a GlüStV 2021). Diesbezüglich erfolgt in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2022 eine Beteiligung des Landes über das Glücksspielkollegium der Länder (siehe § 27p Absatz 6 GlüStV 2021). Danach geht die ländereinheitliche Zuständigkeit auf die GGL über; hier wird der Ländereinfluss über den Verwaltungsrat gewahrt (§ 27h GlüStV 2021).

Im Bereich des Vorgehens gegen unerlaubtes Glücksspiel im Internet gab es vor Inkrafttreten des GlüStV 2021 keine ländereinheitliche Zuständigkeit. Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden haben jedoch bei der Glücksspielaufsicht eng zusammengearbeitet (vergleiche § 9 Absatz 3 GlüStV) und insoweit auch Erkenntnisse und Informationen über bekanntgewordene unerlaubte Glücksspiele im Internet ausgetauscht. Von der Möglichkeit eines arbeitsteiligen und gemeinsamen Vorgehens gegenüber unerlaubtem Glücksspiel im Internet durch gegenseitige Ermächtigung (§ 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV) wurde Gebrauch gemacht.

Durch den GlüStV 2021 wurde zur Stärkung des Vollzuges eine ländereinheitliche Zuständigkeit für Maßnahmen "der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür, welches im Internet in mehr als einem Land angeboten wird", geschaffen (§ 9a Absatz 3 Nummer 2 GlüStV 2021). Zentral zuständig hierfür war bis zum 30. Juni 2022 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (§ 27p Absatz 2 GlüStV 2021). Eine Beteiligung des Landes erfolgte in dieser Zeit über das Glücksspielkollegium der Länder (siehe § 27p Absatz 6 GlüStV 2021). Ab 1. Juli 2022 ist die GGL insoweit ländereinheitlich zuständig (§ 27f Absatz 2 GlüStV 2021). Der Ländereinfluss wird über den Verwaltungsrat gewahrt (§ 27h GlüStV 2021).

Zu a)

Die Landesregierung nimmt zu Personal, finanzieller Ausstattung und organisatorischer Struktur nur Stellung, soweit Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Behörden, die der Aufsicht von Landesbehörden unterstehen, betroffen sind oder soweit es mit der GGL um eine Behörde geht, auf die das Land über den Verwaltungsrat Einfluss nehmen kann. Im Bereich des Online-Glücksspiels bestehen aber ganz überwiegend ländereinheitliche Zuständigkeiten, die momentan größtenteils noch auf verschiedene, zentral zuständige Länder aufgeteilt sind und ab 1. Januar 2023 von der GGL wahrgenommen werden (siehe dazu §§ 27p und 27f GlüStV 2021 sowie auch die Antwort zu Frage 9). Da die entsprechenden – auch ländereinheitlichen – Zuständigkeiten systematisch nach verschiedenen Sachgebieten unterteilt sind (zum Beispiel Erlaubniserteilung und Glücksspielaufsicht für Soziallotterien nach § 12 Absatz 3 GlüStV gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 4, § 9a Absatz 2 GlüStV 2021 oder für die Veranstaltung von Sportwetten gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 3, § 9a Absatz 2 GlüStV 2021), die teilweise sowohl öffentliche Glücksspiele im Internet als auch solche im terrestrischen Vertrieb beinhalten, sind eindeutige Zuordnungen von Personal und Finanzen ausschließlich zum Bereich Online-Glücksspiel insoweit nicht möglich.

Zu b)

Der GlüStV 2021 mit seiner erweiterten Erlaubnisfähigkeit von Glücksspielen im Internet und den flankierend eingeführten verschärften Spielerschutzvorschriften ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Für eine Bewertung ist es noch zu früh. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die meisten Übergangsregelungen für die Wahrnehmung der ländereinheitlichen Zuständigkeiten noch bis zum 31. Dezember 2022 bestehen und die GGL erst ab dem 1. Januar 2023 vollumfänglich operativ zuständig sein wird. § 32 GlüStV sieht deshalb auch eine Evaluierung vor, bei der von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung der GGL und des Fachbeirats ein Zwischenbericht bis zum 31. Dezember 2023 und ein zusammenfassender Bericht bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre vorgelegt werden soll.

Zu c)

Auf die Antwort zu b) wird verwiesen.